

ZUSAMMENSPIEL DES STEUERRECHTS MIT DEM ZIVILRECHT

Vermögensverwaltungsgesellschaft Teil 3: Einkommensteuer

von StB Thomas Breit, Hamburg, www.steuerberatung-breit.de

| Bei einer Vermögensverwaltungsgesellschaft geht es um die Gestaltung einer steueroptimierten Übertragung des Familienvermögens von den (i. d. R.) Eltern auf ihre Kinder/Enkelkinder, bei der die Eltern rechtlich ihre Herrschaft über das „hingeebene“ Vermögen zurückbehalten, die größtmögliche Flexibilität für die Nachfolgeplanung haben und gleichzeitig ihre Altersabsicherung regeln. |

HINWEIS | Die Beitragsreihe besteht aus drei Teilen. Teil 1 widmet sich der Grunderwerbsteuer und Umsatzsteuer. Teil 2 umfasst den Bereich der Erbschaftsteuer.

ARCHIV
www.iww.de/pu

1. Einkommensteuerliche Gestaltung

Die Überführung von privatem Vermögen auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft ist grundsätzlich ein einkommensteuerpflichtiger Vorgang. Dabei kommt es darauf an, ob man die Hingabe entgeltlich gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten vereinbart, oder ob man das Vermögen schlicht in die Gesellschaft einlegt. Das hinzugebende Vermögen unterliegt der einkommensteuerlichen Beurteilung nach § 17 EStG bei wesentlichen Anteilen an Kapitalgesellschaften (ab 1 %), § 20 Abs. 2 Nr. 1 EStG bei nicht wesentlichen Anteilen an Kapitalgesellschaften und § 23 EStG bei anderen Wirtschaftsgütern, vor allem bei Grundstücken.

Die Entscheidung über Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit kann grundsätzlich frei gestaltet werden bzw. so bestimmt werden, dass die optimalen steuerlichen Folgen dabei herauskommen. Soweit Sie sich für Entgeltlichkeit entschieden haben, tauscht der Einbringende sein Vermögen gegen (neue) Anteile an der Gesellschaft. Unentgeltlich ist die Übertragung soweit er sein Vermögen ohne Gegenleistung in die Gesellschaft einbringt, und soweit er sein Vermögen ohne Gegenleistung einbringt, insoweit also kein Entgelt oder keine Anteile von ihr zurückerhält. Bei einem Tausch kann ein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft vorliegen (§§ 23, 17 EStG).

Bei einer Einlage ist zu unterscheiden zwischen:

a) Überführung des Vermögens in eine Kapitalgesellschaft

Eine (verdeckte) Einlage in einer Kapitalgesellschaft wird einer Veräußerung gleichgestellt (§ 23 Abs. 1 S. 5 Nr. 2 EStG bei Grundstücken, § 17 Abs. 1 S. 2 EStG bei wesentlichen Anteilen, § 20 Abs. 2 S. 2 EStG bei nicht wesentlichen Anteilen). Das gilt auch bei einer teilentgeltlichen Einlage.

Entscheidung über
Entgeltlichkeit oder
Unentgeltlichkeit ist
frei gestaltbar

b) Überführung des Vermögens in eine gewerblich geprägte Personengesellschaft

Eine Einlage in eine gewerblich geprägte Personengesellschaft wird grundsätzlich keiner Veräußerung gleichgestellt.

Bei Grundstücken gilt dies unter dem Vorbehalt, dass es nicht innerhalb von zehn Jahren nach seiner Anschaffung eingelegt und innerhalb dieses Zeitraums aus dem Betriebsvermögen heraus veräußert wird (§§ 23 Abs. 1 S. 5 Nr. 1, Abs. 3 S. 2 1. HS EStG). Ist dies der Fall, wird der Einlagewert als Veräußerungspreis angesetzt, aber erst im Zeitpunkt des Zuflusses des tatsächlichen Veräußerungserlöses steuerlich erfasst.

Bei einer teilentgeltlichen Überführung in eine Personengesellschaft nimmt die Finanzverwaltung allerdings (wie bei einer Kapitalgesellschaft) ein voll entgeltliches Geschäft an (§ 6 Abs. 6 EStG), da der Tausch immer zum gemeinen Wert zu erfolgen hat.

Die Trennungstheorie zwischen entgeltlich und unentgeltlich wird nur vom BFH vertreten.

c) Überführung des Vermögens in eine nicht gewerblich geprägte Personengesellschaft

Eine Einlage ist keine Veräußerung. Bei einer teilentgeltlichen Überführung wird auch nicht ein vollentgeltliches Geschäft angenommen, da die Vorschrift nach § 6 Abs. 6 EStG nicht einschlägig ist. Es wird getrennt zwischen Tausch und Einlage (sog. Trennungstheorie).

2. Überblick mit Beispielen

Wie vorerwähnt ist die Besteuerungssituation abhängig von der ertragsteuerlichen Beurteilung:

2.1 Überführung des Vermögens in eine nicht gewerblich geprägte oder nicht-gewerblich tätige Personengesellschaft (siehe Beispiel 1)

Wird bei einer personen- oder beteiligungsidentischen GmbH & Co. KG einem Kommanditisten die Geschäftsführungsbefugnisse erteilt, ist sie nicht mehr gewerblich geprägt. Eine GbR oder oHG ist nur dann nicht gewerblich, wenn sie keine typische gewerbliche Tätigkeit ausübt, z.B. reine Vermietungs-GbR. Ihr Vermögen wird dann steuerrechtlich nicht als Betriebs-, sondern als Privatvermögen beurteilt.

■ Nur noch Einkünfte aus Vermietung oder aus Kapitalvermögen, Verluste aus Spekulation nach § 23 EStG gibt es nicht mehr

Die Gewinne dieser Gesellschaften sind (gesondert und einheitlich festzustellende) Einkünfte aus Kapitalvermögen oder aus Vermietung und Verpachtung (Kapitaleinkünfte gehen den Einkünften aus V+V nach § 20 Abs. 8 EStG nach). Verluste nach § 23 EStG z. B. aus der Veräußerung von Grundstücken sind zunächst mit Gewinnen gem. § 23 EStG des gleichen Jahres auszugleichen, ansonsten mit entsprechenden Gewinnen des vorangegangenen Jahres bzw. der folgenden Jahre (zuerst Verlustrücktrag, dann Verlustvortrag).

Zehn-Jahresfrist gilt auch hier

Gewerbliche Entprägung

2.2 Überführung des Vermögens in eine gewerblich geprägte Personengesellschaft (siehe Beispiele 2 + 3)

- a) Von der gesetzmäßigen Gesellschaftsstruktur ist jede GmbH & Co. KG gewerblich geprägt.
- b) Dies gilt auch für die Einheits-GmbH & Co KG (die KG ist Alleingesellschafterin der Komplementär-GmbH). Die Bestellung eines Kommanditisten als Geschäftsführer führt nicht dazu, die gewerbliche Prägung nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG zu vermeiden.

■ Besonderheit Einheits-GmbH & Co. KG

Eine Einheits-GmbH & Co KG ist immer gewerblich geprägt und kann auch nicht durch die Übertragung von Geschäftsführungsbefugnissen auf die Kommanditisten gewerblich entprägt werden (BFH 13.7.17, IV R 42/14, DStR 2017 S. 2031).

Tenor des Urteils: Der gewerblichen Prägung einer „Einheits-GmbH & Co. KG“ steht nicht entgegen, dass der im Grundsatz allein geschäftsführungsbefugten Komplementärin im Gesellschaftsvertrag der KG (...) die Geschäftsführungsbefugnis betreffend die Ausübung der Gesellschafterrechte aus oder an den von der KG gehaltenen Geschäftsanteilen an der Komplementär-GmbH entzogen und diese auf die Kommanditisten übertragen wird.

Einheits-GmbH & Co KG ist immer gewerblich geprägt

2.3 Überführung in eine Kapitalgesellschaft (siehe Beispiel 4)

Vorwort zu den vier nachfolgenden Beispielen: Es geht um ein Grundstück, das in Beispiel 1 zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird und in Beispiel 2 bis 4 zu fremden Wohnzwecken vermietet ist. Die Immobilie ist dabei nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 steuerverstrickt, weil sie bei der Überführung in die Vermögensverwaltungsgesellschaft erst seit drei Jahren gehalten wurde. Die Beispiele zeigen die unterschiedlichen steuerlichen Auswirkungen bei einer teilentgeltlichen Überführung in eine nicht gewerblich geprägte (Beispiel 1), gewerblich geprägte Personengesellschaft (Beispiel 2 + 3) und in eine Kapitalgesellschaft.

2.3.1 Beispiele für nicht gewerbliche GbR, oHG, KG oder eine nicht-gewerblich geprägte GmbH & Co. KG

Die Vorschriften nach § 6 Abs. 6 (Tausch zwingend zum gemeinen Wert) und § 6 Abs. 1 Nr. 5 EStG sowie die der verdeckten Einlage nach § 17 EStG sind nicht einschlägig (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 Nr. 1 EStG). Das in der Gesellschaft gehaltene Vermögen wird nicht zum Betriebsvermögen.

In der Gesellschaft gehaltene Vermögen wird nicht zum Betriebsvermögen

■ Beispiel 1

V bringt seine zu 100 % privat genutzte Immobilie in eine nicht gewerbliche Personengesellschaft ein. Laut Gesellschaftsvertrag gibt er sein Grundstück hin und erhält dafür Gesellschaftsanteile von 100.000 EUR (bei KG: Haftkapital) zurück. Diese Immobilie hatte er vor drei Jahren zu einem Kaufpreis von 950.000 EUR gekauft; Anteil Gebäude 800.000 EUR. Sein Grundstück hat bei Überführung in die Gesellschaft einen Wert von 1 Mio. EUR.

V könnte eine Veräußerung nach § 23 EStG zu versteuern haben, da er Gesellschaftsanteile von 100.000 EUR erhält. Da allerdings eine zu privaten Wohnzwecken privat genutzte Immobilie nicht unter § 23 EStG fällt (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 EStG), stellt der Vorgang keinen einkommensteuerbaren Vorgang.

Aufseiten der Personengesellschaft ist steuerlich nichts weiter zu beachten, da die Gesellschaft mangels gewerblicher Prägung kein Betriebsvermögen hat und daher das Grundstück auch nicht bilanziert. Die Vorschriften nach §§ 140 AO, 5 ff. EStG greifen nicht.

■ Beispiel 2

(wie Beispiel 1, allerdings hat V sein Grundstück vermietet – Fall nach § 23 EStG): V bringt sein zu 100 % zu fremden Wohnzwecken vermietetes Grundstück in eine nicht gewerbliche Personengesellschaft ein. Laut Gesellschaftsvertrag gibt er sein Grundstück hin und erhält dafür Gesellschaftsanteile von 100.000 EUR zurück. Diese Immobilie hatte er vor drei Jahren zu einem Kaufpreis von 950.000 EUR gekauft (Anteil Gebäude 800.000 EUR, beanspruchte AfA 36.000 EUR). Sein Grundstück hat bei Überführung in die Gesellschaft einen Wert von 1 Mio. EUR.

V könnte eine Veräußerung nach § 23 EStG zu versteuern haben, da er Gesellschaftsanteile von 100.000 EUR erhält. Die Veräußerung ist einkommensteuerpflichtig, da V die Immobilie vermietet und bei Überführung in die Vermögensverwaltungsgesellschaft nicht länger als zehn Jahre seit Anschaffung gehalten hat (drei Jahre) und in Höhe der Hafteinlage Gesellschaftsanteile erhält. Soweit V Gesellschaftsanteile erhält, gilt das Grundstück als veräußert, den Rest legt er ein.

Da das Grundstück zu 10 % vom Marktwert getauscht wurde und zu 90 % eingelegt wird, liegt ein teilentgeltliches Geschäft vor. Da die Gesellschaft kein steuerliches Betriebsvermögen hat, greift nach BFH die Trennungstheorie.

V hat für den entgeltlichen Teil einen Veräußerungsgewinn zu versteuern und den Rest (steuerfrei) eingelegt. Für die laufende Besteuerung ergeben sich zwei AfA-Reihen. V hat einen Veräußerungsgewinn nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. 23 Abs. 3 S. 4 EStG i. H. v. 8.600 EUR [100.000 EUR – 10 % v. (950.000 EUR – 36.000 EUR AfA)] zu versteuern. Die AfA-Reihe 1 beginnt mit 100.000 EUR (abzgl. Anteil Grund und Boden). V legt 855.000 EUR ein (90 % von 950.000 EUR). Die AfA-Reihe 2 beginnt mit 855.000 EUR (abzgl. Anteil Grund und Boden). Insgesamt schreibt die Gesellschaft 955.000 EUR (abzügl. GruBo) ab. Das entspricht den ursprünglichen Anschaffungskosten von 950.000 EUR + 10 % am realisierten Wertzuwachs von 50.000 EUR. Mangels gewerblicher Tätigkeit ist keine Steuerbilanz zu erstellen. Steuerrechtlich sind gesondert und einheitlich Einkünfte aus Vermietung nach § 21 EStG zu erklären.

2. 3.2 Beispiele für gewerblich geprägte GmbH & Co.KG oder Kapitalgesellschaft

Die Vorschriften nach §§ 6 Abs. 6, Abs. 1 Nr. 5 EStG, sowie über die verdeckte Einlage nach §§ 17 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 2, 23 Abs. 1 S. 5 Nr. 2 EStG sind einschlägig. Damit führt eine teilentgeltliche Übertragung grundsätzlich zu denselben Folgen, wie eine vollentgeltliche Übertragung. Soweit der gemeine

Mangels gewerblicher Prägung kein Betriebsvermögen

Trennungstheorie greift

Für die laufende Besteuerung ergeben sich zwei AfA-Reihen

Wert nicht gegen Gesellschaftsanteile getauscht wird, liegt zwar ein teilentgeltlicher Vorgang vor, der aber wie eine Veräußerung mit seinem gemeinen Wert anzusetzen ist (teleologische Reduktion aus § 6 Abs. 6 EStG).

Bei einer Einlage ist bei den steuerlichen Folgen zwischen der Einlage in eine Kapitalgesellschaft und in eine Personengesellschaft zu unterscheiden:

- Eine Einlage in einer Kapitalgesellschaft gilt als Veräußerung und hat zwingend zu seinem Marktwert zu erfolgen (§§ 17 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 2 bzw. 23 Abs. 1 S. 5 Nr. 2 EStG).
- Eine Einlage in eine Personengesellschaft ist grundsätzlich keine Veräußerung; die Bewertung einer Einlage hat nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 EStG zu erfolgen.

■ Beispiel 3

(wie Beispiel 2, allerdings bringt V sein Grundstück teilentgeltlich in eine gewerblich geprägte Personengesellschaft ein – Fall nach § 23 EStG):
V bringt sein zu 100 % zu fremden Wohnzwecken vermietetes Grundstück in eine gewerblich geprägte Personengesellschaft ein. Laut Gesellschaftsvertrag gibt er sein Grundstück hin und erhält dafür Gesellschaftsanteile von 100.000 EUR (Haftkapital) zurück. Diese Immobilie hatte er vor drei Jahren zu einem Kaufpreis von 950.000 EUR gekauft; Anteil Gebäude 800.000 EUR. Sein Grundstück hat bei Überführung in die Gesellschaft einen Wert von 1 Mio. EUR.

V könnte eine Veräußerung nach § 23 EStG zu versteuern haben, da er Gesellschaftsanteile von 100.000 EUR erhält. Die Veräußerung ist einkommensteuerpflichtig, da V die Immobilie vermietet und bei Überführung in die Vermögensverwaltungsgesellschaft nicht länger als zehn Jahre seit Anschaffung gehalten hat (drei Jahre) und in Höhe der Hafteinlage Gesellschaftsanteile erhält. Da das Grundstück in ein Betriebsvermögen überführt wird, ist der Wert mit 1.000.000 EUR anzusetzen (§ 6 Abs. 6 EStG) und gilt somit auch als voll veräußert. V hat einen Veräußerungsgewinn i. H. v. 86.000 EUR zu versteuern $[1.000.000 \text{ EUR} - (950.000 - 36.000 \text{ EUR AfA})]$ gem. §§ 23 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. 23 Abs. 3 S. 4 EStG. Für die Personengesellschaft ist eine Steuerbilanz aufzustellen, und zwar mit 1.000.000 EUR Anschaffungskosten für das Grundstück. Das Grundstück schreibt sich auf 1.000.000 EUR abzgl. Anteil Grund und Boden ab. Da insgesamt ein entgeltlicher Vorgang vorliegt, gibt es nur 1 AfA-Reihe.

■ Beispiel 4

Wie Beispiel 3, allerdings bringt V sein Grundstück teilentgeltlich in eine Kapitalgesellschaft ein – Fall nach § 23 EStG.

V könnte eine Veräußerung nach § 23 EStG zu versteuern haben, da er Gesellschaftsanteile von 100.000 EUR erhält. Die Veräußerung ist einkommensteuerpflichtig, da V die Immobilie vermietet und bei Überführung in die Kapitalgesellschaft nicht länger als zehn Jahre seit Anschaffung gehalten hat (drei Jahre) und in Höhe der Hafteinlage Gesellschaftsanteile erhält. Neben dem entgeltlichen Vorgang (wie vor) gilt eine Einlage in eine Kapitalgesellschaft

Einlage in Kapitalgesellschaft oder in Personengesellschaft?

Versteuerung nach § 23 EStG und Erstellung einer Steuerbilanz

Haltdauer von zehn Jahren wurde unterschritten

als Veräußerung (§ 23 Abs. 1 S. 5 Nr. 2 EStG). Durch das Vorerwähnte liegt insgesamt ein voll entgeltlicher Vorgang vor; dadurch treten dieselben Rechtsfolgen wie bei einer teilentgeltlichen Überführung von Vermögen in eine gewerblich geprägte Personengesellschaft ein.

3. Überblick über alle Steuerarten

■ Tabelle über alle Steuerarten

Steuerart	Unentgeltlich	Entgeltlich	Teilentgeltlich	Bemerkung
GrEStG	Keine Steuer	Grds. Steuerpflichtig; es gibt Befreiungen nach §§ 3–7 GrEStG	Grds. Steuerpflichtig mit Wert Gegenleistung, mind. mit Wert nach § 157 I–III BewG; es gibt Befreiungen nach §§ 3–7 GrEStG	Bei Beteiligung von Ehepartner, Kindern und Enkelkindern an der Vermögensverwaltungsgesellschaft fällt regelmäßig keine GrESt an.
UStG	USt kann anfallen	USt kann anfallen	USt kann anfallen	Bei Überführung von Vermögen in die Vermögensverwaltungsgesellschaft liegt in der Regel eine nicht steuerbare Veräußerung nach § 1 Ia UStG vor; eine Vorsteuerkorrektur ist wegen § 15a X UStG nicht vorzunehmen, soweit der Vermögensgegenstand schon vor Einbringung zum ustl. Unternehmensvermögen gezählt hatte und Vorsteuer abgezogen wurde.
ErbStG	Keine Bereicherung beim Einbringenden Bereicherung von an der Vermögensverwaltungsgesellschaft Mit-Beteiligten; soweit sie selber keine eigene Leistung für die Beteiligung erbringen müssen.	Keine Bereicherung beim Einbringenden Bereicherung von an der Vermögensverwaltungsgesellschaft Mit-Beteiligten; soweit sie selber keine eigene Leistung für die Beteiligung erbringen müssen.	Keine Bereicherung beim Einbringenden Bereicherung von an der Vermögensverwaltungsgesellschaft Mit-Beteiligten; soweit sie selber keine eigene Leistung für die Beteiligung erbringen müssen.	Eine Bereicherung liegt alleine bei den an der Gesellschaft aufgenommenen Kindern vor; ihre Bereicherung kann durch eine eigene z. B. Geldleistung oder Vermögenseinlage verringert oder gar abgewendet werden.
EStG	Steuerfrei bei Personengesellschaften Steuerpflichtig bei Einlage in Kapitalgesellschaft (§§ 17 I S. 2, 23 I S. 5 Nr. 2 EStG)	Steuerpflichtig nach §§ 17 I S. 1, 23 EStG	Steuerpflichtig nach §§ 17 I S. 1, 23 EStG	Bei Teilentgeltlichkeit kann nur die GbR, oHG, KG und die gewerblich entprägte GmbH & Co. KG eine als vollständigen steuerpflichtigen Tauschvorgang (so die Finanzverwaltung!) anzusehenden Vorgang abwenden.

4. Zusammenfassung

Die Kernausswirkungen werden beim Einbringenden durch den Tausch gegen Gewährung von neuen Gesellschaftsanteilen oder durch die bloße Einlage im GrEStG, ErbStG und EStG bewirkt. Das Umsatzsteuerrecht löst bei Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit in der Regel keine unterschiedlichen Rechts-

Kernausswirkungen durch Tausch oder Einlage

folgen aus (siehe § 1 Ia UStG). Beim GrEStG greifen bei einer Vermögensverwaltungsgesellschaft in der Regel die Befreiungen für Kinder und den Ehepartner bzw. Lebenspartner.

PRAXISTIPPS | Bei einem in die Vermögensverwaltungsgesellschaft zu überführenden Grundstück (§ 94 ff. BGB) sollte keine Kapitalgesellschaft gewählt werden; bei Überführung in eine Personengesellschaft sind die Vorschriften nach §§ 23, 17 EStG zu beachten! Daneben kann eine gewerbliche Prägung zum Bewertungszwang für die Steuerbilanz führen (§§ 6 ff. EStG); bei einer sog. Einheits-GmbH & Co.KG löst die Geschäftsführungsbefugnis des Kommanditisten keine Enträgung aus!

Ein Tausch und eine Einlage werden nur bei einer nicht-gewerblich tätige GbR, oHG, KG oder einer entprägten GmbH & Co.KG steuerlich auch getrennt als (Teil-) Verkauf und als (Teil-)Einlage gesehen; es ist mangels Annahme eines Betriebsvermögens keine Steuerbilanz zu erstellen. Daher wird auch im Steuerrecht keine Anschaffung unterstellt; die Veräußerung hat jedoch stattgefunden, soweit eine Gegenleistung gewährt wurde.

Bei einer nach § 15 III 2 EStG gewerblich geprägten Personengesellschaft stellt die Finanzverwaltung den Fall der Teilentgeltlichkeit als vollentgeltlich dar, aus dem Gleichheitsgrundsatz zu einer teilentgeltlichen Überführung in eine Kapitalgesellschaft nach § 23 I S. 5 Nr. 1 EStG bzw. § 17 I S. 2, II S. 2 EStG und letztlich auch, um nicht schon einen Bewertungsvorteil beim Regimewechsel außerhalb des § 20 UmwStG zu gewähren.

Es ist zwingend auf die Unterscheidung zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz zu achten; die Regelungen im Gesellschaftsvertrag haben auf jeden Fall Auswirkungen in der Handelsbilanz, so wie es geschrieben steht.

Im Steuerrecht ist die Prägung als Betriebsvermögen für die Bewertung zu beachten. Eine nicht-gewerblich geprägte Vermögensverwaltungsgesellschaft erzielt zwar Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder aus Kapitalvermögen (a.a.O.); Soweit jedoch ein Vermögensgegenstand getauscht wird, sind die Vorschriften nach §§ 17, 23 EStG trotzdem zu befolgen. Außerdem auch für das ErbStG.

Bei einer nicht gewerblich geprägten Personengesellschaft werden Verluste aus Kapitalvermögen oder aus Grundstücken nach §§ 20 oder 21 EStG beurteilt (a.a.O.) und können von den Mitunternehmern entsprechend ihres Verlustanteils – soweit die Verlustbeschränkung nach § 15a EStG nicht greift – mit anderen Einkünften außerhalb der Gesellschaft ausgeglichen werden.

Beachten Sie | Eine GbR könnte sich ggf. bei einem Todesfall auflösen (bisher § 727 BGB), wenn es nicht im Gesellschaftsvertrag eine Fortführungsklausel gibt. Wenn aber der Referentenentwurf vom 19.11.20 des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) mit Wirkung zum 1.1.23 in Kraft tritt, löst sich ab dann u. a. die GbR beim Tod eines GbR-Gesellschafters nicht mehr auf. Auch eine GbR wird dann schon Kraft Gesetz fortgeführt und es bedarf dann keiner Fortführungsklausel mehr im Gesellschaftsvertrag (§ 729 BGB n. F.). In diesem Fall wird (wie bei einer oHG) eine gesetzliche Nachfolgeregelung angenommen, die durch einen Gesellschaftsvertrag anders geregelt werden darf.

Mögliche Auflösung
im Todesfall

HINWEIS | Es wurden keine Aussagen zur laufenden Gewerbebesteuerung vorgenommen. Bei einer gewerblich geprägten Personen- oder einer Kapital-Vermögensverwaltungsgesellschaft könnte die erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG einschlägig sein. Dieser Artikel gilt nicht für die hybride KGaA oder die GmbH atypisch still.